

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über die Ausweisung eines Naturdenkmals - Sommerlinde - im Anwesen Bohlenweg 54 in Aschaffenburg auf dem Grundstück Fl.Nr. 4596

Vom 27.08.1984

(amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 31.08.1984 und im "Aschaffener Volksblatt" am 01.09.1984,

geändert durch § 11 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001

(amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001)

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 - 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 24.07.1984, Az.: 820 - 8631.00 - 4/84, genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die in der Stadt Aschaffenburg im Anwesen Bohlenweg 54 auf dem Grundstück Fl.Nr. 4596 stehende Sommerlinde (*tilia platyphyllos*) wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Sommerlinde im Bereich der Kronentraufe.

(3) Die Lage des Naturdenkmals nebst der geschützten Umgebung ist in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und einer Karte im Maßstab 1 : 2 500 eingetragen, die bei der Stadt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich sind.

§ 2 Schutzzweck

Die Sommerlinde ist als Naturdenkmal zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit, ihres Alters und ihres markanten Standortes im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung der Stadt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde (§ 5) das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Ferner ist es verboten, ohne Genehmigung der Stadt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde (§ 5) Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, insbesondere

1. den Baum zu verletzen sowie Äste oder Zweige zu entfernen,

2. Gegenstände am Baum zu befestigen,

3. das Naturdenkmal und die geschützte Umgebung zu verunreinigen sowie Sachen aller Art zu lagern und Feuer anzumachen,

4. die Bodenbeschaffenheit durch chemische oder mechanische Maßnahmen in einer das Wachstum des Baumes beeinträchtigenden Weise zu verändern.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind Maßnahmen ausgenommen, die der Kennzeichnung, Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen.

§ 5 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 3 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals, vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift des § 3 zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Im übrigen gelten Art. 6 a Abs. 3 und 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich der Stadt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung einem Verbot des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 - 4 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage zu einer Genehmigung nach §§ 3 und 5 nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8 Inkrafttreten *)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg in Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.